



# **Geschäftsordnung**

## **des**

### **TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.**

Alle in der Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit**

1. Für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) wird diese Geschäftsordnung erlassen.
2. Die Vereinsmitglieder- und Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

#### **§ 2 Einberufung**

1. Alle Versammlungen sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

#### **§ 3 Versammlungsleitung**

1. Versammlungen werden vom Einladenden lt. Satzung bzw. seinem Beauftragten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Es kann ein Versammlungsleiter eingesetzt werden. Dieser wird von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Betreffen Aussprachen und/oder Beratungen den Versammlungsleiter persönlich, ist für diesen Versammlungspunkt ein weiterer Versammlungsleiter zu wählen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Personen von der Versammlung ausschließen, die Versammlung unter- oder abbrechen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Die Prüfungen können delegiert werden.
5. Anschließend gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

#### **§ 4 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Der Versammlungsleiter hat ihren Wortmeldungen auch außerhalb der Reihenfolge nachzukommen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

#### **§ 5 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung ist in § 9 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Versammlungen können die dort stimmberechtigten Mitglieder stellen.
2. Alle Anträge müssen in Textform mit Begründung eingereicht und mit der Einladung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

#### **§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch offenen Wortmeldungen bekannt zu geben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller des Tagesordnungspunktes oder dem Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Wortmeldungen sind unzulässig.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Die Versammlungen des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 8 Abstimmungen**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben. Der Versammlungsleiter muss eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der

Delegiertenversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.

6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

## **§ 9 Wahlen**

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von gewählten Funktionsträgern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen durch Handzeichen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu benennen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlleiter selbst ist nicht wählbar.
4. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen und dem Versammlungsleiter bekannt zu geben.

## **§ 10 Protokolle**

Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zu übermitteln und dort zur Einsicht auszulegen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand erarbeitet und vom Hauptausschuss am 31.08.2023 und vom Aufsichtsrat am 05.09.2023 bestätigt. Der Aufsichtsrat beauftragt den Vorstand bei redaktionell oder rechtlich notwendigen Änderungen, diese Ordnung ohne erneuten Beschluss anzupassen.